

SATZUNG

der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH ist die Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften gleich welcher Rechtsform, insbesondere die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Klinikum Ingolstadt GmbH mit Leistungen aller Art.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören auch die Gründung weiterer Gesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2005. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.~~

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).

- (2) Alleingesellschafterin ist die Von dem Stammkapital hat übernommen:
~~die Klinikum Ingolstadt GmbH~~Klinikum Ingolstadt GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 EUR.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet~~wird in bar erbracht und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.~~

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- ~~- der Aufsichtsrat,~~
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgende Angelegenheiten:
- a) Abschluss und Änderung der Satzung.
 - b) Auflösung der Gesellschaft.
 - c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen.
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge).
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung.
 - f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.
 - g) Wesentliche Änderungen der Aufgaben oder des Betriebsumfangs.
 - h) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB.
 - i) Vertretung der Gesellschaft in Prozessen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft
 - j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter.
 - k) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
 - l) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen.
 - m) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB.
 - n) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen.

- o) Versorgungszusagen jeder Art,
- p) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
- q) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,
- r) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,
- s) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen,
- t) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.

(2) Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

- ~~a) Abschluss und Änderung der Satzung,~~
- ~~b) Entlastung des Aufsichtsrates,~~
- ~~c) Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,~~
- ~~d) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,~~
- ~~e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z. B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),~~
- ~~f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,~~
- ~~g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates,~~
- ~~h) Auflösung der Gesellschaft,~~
- ~~i) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.~~

~~(2)(4) Die Geschäftsführung bedarf zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften an denen die Gesellschaft zu mehr als 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegten Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.~~

~~(3)(5) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesene Aufgaben der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.~~

~~(4)(6) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.~~

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter ~~oder der Aufsichtsrat~~ unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung, ~~den Aufsichtsratsratsvorsitzenden~~ und den Vertreter des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu versenden.

§ 9 Aufsichtsrat

- ~~(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.~~

~~Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an:~~

- ~~a) der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt,~~

- ~~b) der jeweilige Bezirkstagspräsident des Bezirkes Oberbayern als stellvertretender Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt,~~
- ~~c) fünf auf Vorschlag der Stadt Ingolstadt und zwei auf Vorschlag des Bezirkes Oberbayern vom Krankenhauszweckverband entsandte Mitglieder,~~
- ~~d) ein vom Betriebsrat des Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied.~~

- ~~(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.~~
- ~~(3) Die Mitgliedschaft endet bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 1 a) und b) mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 1 c) mit dem Ablauf der Wahlzeit des kommunalen Gremiums, das sie zur Entsendung vorgeschlagen hat; bei Mitgliedern, die bei ihrer Berufung Mitglieder des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt sind, auch schon mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Berufung des neuen Aufsichtsrates weiter.~~
- ~~(4) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.~~
- ~~(5) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.~~
- ~~(6) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des GmbHG, dieser Satzung und den Bestimmungen einer erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aus. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind dabei dem Unternehmen und seinen Beteiligungen verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben in unternehmerischer Verantwortung wahr. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder beachten den bestimmten öffentlichen Zweck. Im Rahmen seiner im Kommunalrecht verankerten Steuerungs- und Kontrollrechte kann der Krankenhauszweckverband Ingolstadt als mittelbarer Gesellschafter den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Zielweisungen und Vorgaben erteilen.~~
- ~~(7) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat und/oder seine innere Ordnung enthält, kann dieser mit qualifizierter Mehrheit (§ 12 Abs. 1) ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit.~~

~~§ 10~~

~~Zuständigkeit des Aufsichtsrates~~

~~Der Aufsichtsrat nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung und übt in diesem Zusammenhang Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung aus. Er kann auf den Unternehmenszweck bezogene Zielweisungen und strategische Vorgaben an die Geschäftsführung erteilen. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlung ab.~~

- ~~(1) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Be-~~

ziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:

- a) ~~wesentliche Änderungen der Aufgaben und des Umfangs der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH,~~
- b) ~~Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,~~
- c) ~~Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter.~~
- d) ~~Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,~~
- e) ~~Feststellung des Wirtschaftsplanes (einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht) und des 5-Jahres-Finanzplanes sowie deren Änderungen,~~
- f) ~~Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern dieser erstellt wurde, und der Ergebnisverwendung mit dem Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Geschäftsführers,~~
- g) ~~Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung der Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,~~
- h) ~~Vertretung der Gesellschaft in Prozessen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft,~~
- h) ~~Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,~~
- i) ~~Versorgungszusagen jeder Art,~~
- j) ~~Die Beschlussfassung zu den Buchstaben b), c), d) erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder beantragt.~~

(3) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) ~~Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen~~

~~wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,~~

- ~~b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,~~
- ~~c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,~~
- ~~d) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind,~~
- ~~e) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit,~~
- ~~f) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften an denen die Gesellschaft mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soweit diese Rechte nicht der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 2 vorbehalten sind.~~

~~Der Aufsichtsrat kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges in Abstimmung und nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung beschließen.~~

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats

- ~~(1) Der Aufsichtsrat ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, der Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.~~
- ~~(2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder in Textform ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).~~
- ~~(3) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. ²Nutzern eines Online-Informationssystems der Stadt Ingolstadt oder des Bezirks Oberbayern können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 1 auch über das jeweilige Online-System bereitgestellt werden. ³In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig und die Frist kann bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁴Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.~~

- ~~(4) ¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrates nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer Frist von 3 Werktagen in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.~~
- ~~(5) Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§ 126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.~~
- ~~(6) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche entgegenstehen.~~
- ~~(7) Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.~~
- ~~(8) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:~~
- ~~a) Personalangelegenheiten,~~
 - ~~a) Grundstücksangelegenheiten,~~
 - ~~b) Rechtsgeschäfte mit Banken,~~
 - ~~b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,~~
 - ~~b) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.~~
- ~~(9) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.~~
- ~~(10) Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.~~

§ 12

Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrats, Geheimhaltungspflichten

- ~~(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.~~
- ~~(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.~~

~~Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.~~

~~(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:~~

- ~~a) Tag, Ort und Zeit der Sitzung,~~
- ~~b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,~~
- ~~c) Tagesordnung und Anträge,~~
- ~~d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse,~~
- ~~e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.~~

~~Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.~~

~~(4) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.~~

~~(5) Für die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates und die Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat wird dieser durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird, ohne dass das Außenverhältnis berührt wird, Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschließlich dann wahrnehmen, wenn dieser an seiner Amtsausübung verhindert ist.~~

~~(6) Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie über vertrauliche Berichte und den Verlauf von Beratungen des Aufsichtsrates, insbesondere in Hinblick auf Stimmabgaben, Stellungnahmen von Aufsichtsratsmitgliedern und sonstigen persönlichen Äußerungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Über grundlegende Angelegenheiten der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungen werden der Stadtrat der Stadt Ingolstadt durch den Zweckverbandsvorsitzenden und der Bezirkstag des Bezirkes Oberbayern durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden unterrichtet.~~

§ 103

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.

~~(2)~~(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung ~~oder dem Aufsichtsrat~~ beschlossenen Ziele und Vorgaben.

Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.

- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 114 Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum Dezember 30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5 Jahresfinanzplan), sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diesen der Gesellschafterin dem Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe e dieser Satzung zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat der Gesellschafterin in welchem sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 125 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der der Gesellschafterin der Aufsichtsrat.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung dem der Gesellschafterin und deren Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen, und dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt zuzuleiten.
- (4) Der Stadt Ingolstadt Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt und dem für sie ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) zu. Diese und das darüber hinausgehende umfassende Prüfungs- und Einsichtsrecht wird vom Rechnungsprüfungsausschuss des Krankenhauszweckverbandes wahrgenommen.

§ 136 **Liquiditätssicherung**

Der Klinikum Ingolstadt GmbH sorgt als Gesellschafter unter Aufrechterhaltung ihrer Gemeinnützigkeit für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.

§ 147 **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offen zulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 3.000,00 €.